

# Bummelhenker Rettungstruppe e.V.

## Geschäftsordnung als Anlage zur Satzung

Stand 11.03.2024

### § 1 Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit des Vorstands und der Ressortleiter und den Umgang mit Mitglieder-daten auf der Grundlage der Satzung. Sie gilt ergänzend zur Satzung. Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich.

### § 2 Vorstand und Organe des Vereins

Der Vorstand setzt sich gemäß Satzung § 7 zusammen aus

- Vorsitzenden
- 2 stellvertretende Vorsitzende
- Kassenwart
- Amtierender Bürgermeister Weißenstadt

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

Zu vereinsinternen Vorgängen, entsprechend der Satzung §6, können Aufgaben und Ressorts an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen übertragen werden, sofern dies nicht der satzungsgemäßen Zuständigkeit der Vorstandschaft widerspricht (Satzung §8 und §9). Über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeiten von Ressorts und Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit.

Aufgaben und Ressorts können beispielhaft sein:

- Datenschutzbeauftragter
- Ortshelfer
- Runder Tisch BOS
- Administrator Vereins-Homepage
- Förderungen
- Festausschuss
- usw.

Diese Liste kann jederzeit erweitert werden. Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Vorstand. Entscheidungsfreiheit über finanzielle Mittel des Vereins haben Ressorts und Arbeitsgruppen nicht.

### **§ 3 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Bei besonderen Anlässen können weitere Vorstandssitzungen einberufen werden. Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten sind in Satzung §7 Nr.3 geregelt.

Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Beiräte und/oder Ressortleiter können auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

### **§ 4 Budgetautonomie**

Der Vorsitzende, sowie die beiden Stellvertreter können jeweils unabhängig über einen Höchstbetrag von 500 € projektbezogen entscheiden. Darüber hinaus gehende Summen sind in der Gesamtvorstandschaft zu entscheiden. Überschreitungen im einstelligen Bereich werden toleriert.

Der Vorstand im Gesamten kann jeweils über einen Höchstbetrag von 5000 € projektbezogen entscheiden. Darüber hinaus gehende Summen sind durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Überschreitungen im zweistelligen Bereich werden toleriert.

### **§ 5 Datenschutz**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Beratung und Unterweisung, sowie die Erstellung notwendiger Dokumente zur Umsetzung und Einhaltung der DSGVO, können an externe Dienstleister übergeben werden. Zukünftige Änderungen in der Gesetzgebung des Datenschutzes können ebenfalls die Hinzuziehung eines externen Dienstleisters notwendig machen. Entscheidungen dazu trifft der Vorstand in einfacher Mehrheit.

Alle Datenschutzvorgaben und Regeln für die Nutzung personenbezogener Daten, die entsprechend der DSGVO für den Verein ausgearbeitet wurden, ob Vereinsintern oder durch externe Dienstleister, sind für den Verein, seine Vorstände und Mitglieder bindend. Sie sind Teil der Geschäftsordnung.

### **§ 6 Persönlichkeitsrechte**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, seine Bankverbindung und Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail Adresse auf. Diese Informationen werden nicht automatisiert verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder und Ressortleiter des Vereins sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Vorstandes befugt, personenbezogene Daten des Mitglieds ausschließlich und alleine für Vereinszwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Verein zu. Diese Zustimmung ist

jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Vorstand. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Der Verein informiert über Print- und sozialen Medien und auf seiner Homepage regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Bis dahin bereits erfolgte Veröffentlichungen werden nach Möglichkeit umgehend gelöscht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in Print- und sozialen Medien und auf seiner Homepage bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Ein ordentliches Mitglied des Vereins ist in der Versammlung voll stimmberechtigt. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied kann beantragt werden. Hier ist zu beachten, dass der Antragsteller erst aktives Mitglied wird und nach einer Frist von mindesten einem Jahr nach Aufnahme, der Vorstand über die Statusänderung zum ordentlichen Mitglied entscheidet. Hier kann der Vorstand ohne Angabe von Gründen annehmen, ablehnen oder die Frist verlängern. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Der Vorstand kann aufgrund von besonderen Verdiensten oder Fähigkeiten Mitglieder auch direkt als ordentliches Mitglieder annehmen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Alle weiteren Mitgliedschaften sind nach Satzung zu behandeln.